

Antrag

der **Fraktion DIE LINKE.**

Thema: **Beendigung von würdeloser Arbeit – Begrenzung der Befristung von Arbeitsverträgen**

Der Landtag möge beschließen:

I. Der Landtag stellt fest:

1. Der Anteil der atypischen Beschäftigung im Freistaat Sachsen, d.h. Teilzeitbeschäftigung, Befristung oder Leiharbeit hat sich in den letzten Jahren deutlich ausgeweitet. Derzeit sind rund 18 Prozent aller Beschäftigungsverhältnisse als im engeren Sinne atypisch einzustufen. Im Vergleich zu Mitte der 90er Jahre entspricht diese beinahe einer Verdoppelung des Anteiles.
2. Befristete Arbeitsverträge bedeuten für die Beschäftigten, dass sie ihre Zukunft nicht planen können und nur eine unsichere Einkommens- und Berufsperspektive haben. Ob ein Arbeitsvertrag befristet ist oder nicht, ist ein zentrales Merkmal für die Qualität der Arbeit. Weniger befristete Arbeitsverträge bedeuten mehr Sicherheit für das Arbeitsverhältnis. Das führt letztendlich zu mehr Initiativen der Beschäftigten.
3. Befristete Arbeitsverhältnisse sind in den vergangenen Jahren immer mehr zur Regel geworden. Arbeitnehmer haben fast keinen Anspruch auf tarifvertragliche Regelungen. Die betroffenen Arbeitnehmer werden schlechter bezahlt als Stammbeschäftigte und haben weniger Anspruch auf soziale Sicherungen. Befristete Arbeitsverträge höhlen den Kündigungsschutz aus und disziplinieren die Beschäftigten.
4. 2014 stieg laut IAB-Betriebspanel Sachsen der Anteil von Arbeitnehmerkündigungen stark gegenüber den Vorjahren. Der Anteil arbeitnehmerbedingter Personalabgänge belief sich auf 35 Prozent. Seit 2005 hat sich der Anteil somit mehr als verdreifacht, ein Warnsignal, dass sich der Wettbewerb um Fachkräfte verschärft.

Dresden, den 13. November 2015

- b.w. -



Rico Gebhardt
Fraktionsvorsitzender

II. Die Staatsregierung wird aufgefordert,

sich im Bundesrat oder an anderer geeigneter Stelle dafür einzusetzen, dass folgende Änderungen des Teilzeit- und Befristungsgesetzes (TzBfG) vorgenommen werden:

1. Streichung der Möglichkeiten zur sachgrundlosen Befristung (§ 14 Absatz 2, 2a und 3 TzBfG);
2. Streichung des Befristungsgrundes zur Erprobung (§ 14 Absatz 1 Nummer 5 TzBfG);
3. Festlegung, dass es sich bei den Sachgründen in § 14 Absatz 1 Satz 2 TzBfG um einen abschließenden Katalog handelt;
4. Sicherstellung, dass bei Vorliegen von sachlichen Gründen nach § 14 Absatz 1 Satz 2 TzBfG bei demselben Arbeitgeber höchstens zwei Mal aufeinanderfolgend der Abschluss eines mit Sachgrund versehenen befristeten Arbeitsvertrages zulässig ist oder höchstens die einmalige Verlängerung eines sachlich befristeten Arbeitsvertrages.

Begründung:

Atypische Beschäftigung und dabei als Teil auch befristete Beschäftigungsverhältnisse sind auch in Sachsen weit verbreitet. Laut IAB-Betriebspanel Sachsen gab es 2013 in 49 Prozent der Betriebe mindestens eine Form der atypischen Beschäftigung. Unter atypischer Beschäftigung sind Abweichungen vom Normalarbeitsverhältnis zu verstehen, z.B. Teilzeitbeschäftigung, befristete Beschäftigungsverhältnisse oder Leiharbeit. Der zweitgrößte Teil der atypischen Beschäftigungsverhältnisse nimmt in Sachsen der Bereich der befristeten Beschäftigungsverhältnisse ein.

Dieser seit Jahren steigende Anteil von befristeten Beschäftigungsverhältnissen muss nach Ansicht der Fraktion DIE LINKE abgebaut werden. Vor dem Hintergrund der wirtschaftlichen Entwicklung und des in einigen Branchen zunehmenden Fachkräftemangels müssen für Fachkräfte Perspektiven im Land geschaffen werden. Befristungen hingegen stellen eine Unsicherheit in Einkommen und der Perspektive dar. Wir wollen gute Arbeit insbesondere durch unbefristete sichere Arbeitsverträge.

Es gibt berechtigte Sachgründe für einen befristeten Vertrag. Bei Krankheit, Erziehungszeit oder plötzlichem Ausfall eines Mitarbeiters muss der Arbeitgeber die Arbeitslücke schließen können. Doch das Teilzeit- und Befristungsgesetz geht weit über diese berechtigten Gründe hinaus: Es bietet Arbeitgebern Möglichkeiten, Dauerarbeitsplätze rechtlich legal durch Zeitverträge zu ersetzen. Das macht Arbeitnehmer zu Manövriermasse.

Das Teilzeit- und Befristungsgesetz muss daher auf Bundesebene geändert werden. Befristungen ohne Sachgrund sind abzuschaffen. Die Liste der Sachgründe muss beschränkt und Kettenbefristungen verhindert werden.